Workshop A

PRÜFUNG BILANZANPASSUNGSBERICHT UND ANLAGEBUCHHALTUNG

Seminar für Mitglieder von Rechnungsprüfungskommissionen Kanton Schwyz

kantonschwyz

Prüfung | Treuhand | Steuern | Beratung

BDO

AGENDA

nFHG - Prüfung Bilanzanpassungsbericht - Anlagebuchhaltung

Inhalt
Gesetzliche Grundlagen
Grundlagen und Muster Kanton
Prüfungshandlungen
Zeitliche Planung

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Zeitpunkt der Umstellung

§ 52 1. Übergangsbestimmungen
a) Geltungsdauer

[1] Das Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994[2] bleibt anwendbar für:

a) den Vollzug des Voranschlages des letzten Finanzjahres vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes;
b) den Antrag und die Genehmigung der dazugehörenden Jahresrechnung;
c) den Vollzug der nach bisherigem Recht beschlossenen Verpflichtungskredite.

[2] Der Voranschlag des ersten Rechnungsjahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird nach diesem Gesetz beschlossen.

kantonschwyz

BDO

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Bilanzpassungsbericht

§ 53 b) Eröffnungsbilanz

[1] Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist eine Eröffnungsbilanz mit dem dazugehörigen Bericht zu erstellen.
[2] Die Eröffnungsbilanz ist vom Gemeinderat zu beschliessen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.
[3] Prüfbericht und Beschluss unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Bilanzanpassungsbericht - Bewertung

§ 54 c) Bewertung

[1] Das Finanzvermögen wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Massgabe von § 35 neu bewertet.

[2] Das Verwaltungsvermögen ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Restbuchwert in die Anlagebilanz aufzunehmen und auf die Restnutzungsdauer abzuschreiben.

[3] Bewertungsdifferenzen des Finanzvermögens und des Verwaltungsvermögens werden als Neubewertungsreserve beziehungsweise als Aufwertungsreserve im Eigenkapital bilanziert.

FINANZHAUSHALTSGESETZ

Bewertungsgrundsätze

§ 35 b) Bewertungsgrundsätze

[1] Das Finanzvermögen wird zum Verkehrswert bilanziert.
[2] Das Verwaltungsvermögen wird unter Abzug der Abschreibungen zum Anschaffungswert bewertet.
[3] Das Fremdkapital wird zum Nominalwert in die Bilanz eingestellt.

FINANZHAUSHALTSVERORDNUNG

Bewertung der Aktiven - Finanzvermögen

§ 26 5. Bewertung der Aktiven
a) Finanzvermögen

[1] Der Verkehrswert des Finanzvermögens wird auf Basis der folgenden Werte und unter Berücksichtigung einer allfälligen Wertberichtigung ermittelt:

a) flüssige Mittel und Guthaben: Nominalwert;
b) festverzinsliche Wertpapiere, Darlehen und Hypotheken: Nominalwert;
c) Aktien und Anteilscheine: Jahresschlusskurs der Börse oder Steuerwert;
d) Liegenschaften: Anschaffungswert;
e) Vorräte: Einstandspreis.

[2] Die Buchwerte des Finanzvermögens werden jährlich überprüft und gegebenenfalls neu bewertet. Bei Sachanlagen erfolgt die Überprüfung alle fünf Jahre.

[3] Wesentliche Forderungen, deren Einzug gefährdet ist, sind entsprechend zu berichtigen. Sämtliche übrigen Guthaben sind jährlich im Umfang eines Abzuges von 5% zu berichtigen.

FINANZHAUSHALTSVERORDNUNG

Bewertung der Aktiven - Verwaltungsvermögen

§ 27 b) Verwaltungsvermögen

[1] Der Anschaffungswert entspricht der Nettoinvestition.
[2] Das Verwaltungsvermögen wird gemäss Anhang II abgeschrieben.
[3] Darlehen und Beteiligungen sind nach dem Anschaffungswert zu bewerten und jährlich auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen.

FINANZHAUSHALTSVERORDNUNG

Bewertung der Aktiven - Verwaltungsvermögen

§ 47 1. Abschreibung des Verwaltungsvermögens (§ 54 Abs. 2 FHG-BG)

[1] Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Finanzhaushaltsgesetzgebung für die Bezirke und Gemeinden die Restnutzungsdauer von Sachwerten im Verwaltungsvermögen bereits abgelaufen, so werden diese während eines Zeitraums von acht Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens abgeschrieben.

[2] Führt die Inkraftsetzung der Finanzhaushaltsgesetzgebung für die Bezirke und Gemeinden während der letzten drei Jahre vor Ablauf der Nutzungsdauer von Sachwerten im Verwaltungsvermögen zu einer grossen Härte für die betroffene Gemeinde, kann das Finanzdepartement auf deren Gesuch hin die Abschreibungsdauer auf acht Jahre verlängern. Die gewährte Verlängerung beginnt ab dem Tag der Inkraftsetzung.

FINANZHAUSHALTSVERORDNUNG

Bewertung der Aktiven - Verwaltungsvermögen

§ 30 6. Bewertung der Passiven
a) Grundsatz

Die Passiven werden zum Nominalwert bilanziert.

§ 31 b) Rückstellungen
aa) Bildung

[1] Rückstellungen sind Passiven im Sinne von § 34 Abs. 2 FHG-BG, deren Höhe oder Fälligkeit ungewiss, aber zuverlässig schätzbar ist.
[2] Sie werden bilanziert, wenn sie auf einem konkreten Sachverhalt beruhen und vom Betrag her wesentlich sind.
[3] Für Vorfinanzierungen und Sanierungspflichten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen werden keine Rückstellungen gebildet.

FINANZHAUSHALTSVERORDNUNG

Bewertung der Aktiven - Verwaltungsvermögen

- Neubewertung erfolgt innerhalb Bilanz, d.h. erfolgsneutral
  - Finanzvermögen – Neubewertungsreserve
  - Verwaltungsvermögen – Aufwertungsreserve

- Neubewertungsreserve wird Ende 2021 ins Eigenkapital übertragen
  - Ausnahme Reserven aus Neubewertung von Grundstücken
  - D.h. künftige Wertanpassungen im Finanzvermögen erfolgen über die Erfolgsrechnung

- Aufwertungsreserve wird Ende 2021 ins Eigenkapital übertragen

FINANZHAUSHALTSVERORDNUNG

Anlagebuchhaltung

§ 29 d) Anlagebuchhaltung

[1] Die Vermögenswerte des Finanz- und Verwaltungsvermögens, die über mehrere Jahre genutzt werden, sind in einer Anlagenbuchhaltung zu führen.
[2] Die Anlagenbuchhaltung weist detaillierte Angaben über die Entwicklung dieser Vermögenswerte aus.
[3] Die Anlagekategorien richten sich nach Anhang II.

- Anlagebuchhaltung bildet Basis für Berechnung der Abschreibungen
  - Gemeinden sind nicht verpflichtet eine integrierte Anlagebuchhaltung zu führen
  - Einführung Anlagebuchhaltung erfolgt vielerorts im 2021 – d.h. die Abschreibungen für Budget 2021 sind nicht aus Anlagebuchhaltung berechnet
- Anlagebuchhaltung ist gemäss Anlagekategorien zu bilden
- Anlagebuchhaltung bildet Basis für Anlagespiegel im Anhang
  - Anlagespiegel muss mit Jahresrechnung 2021 – also im Frühjahr 2022 vorliegen

FINANZHAUSHALTSVERORDNUNG

Anlagekategorien

Anhang II

Anlagekategorien gemäss HRM und Abschreibungen:

Anlagekategorie		Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungs-satz (in %)
1	Grundstücke	-	-
2a	Gebäude/Hochbauten	25	4.00
2b	Alters- und Pflegeheime	33	3.03
3a	Strassen	25	4.00
3b	Brücken	25	4.00
4	Wald	-	-
5a	Kanalbauten	40	2.50
5b	Gewässerverbauungen	40	2.50
6	Orts-/Regionalplanungen	-	-
7a	Mobilien	5	20.00
7b	Maschinen	5	20.00
7c	Fahrzeuge, Rettungsfahrzeuge Bezirke	5	20.00
8	Spezialfahrzeuge	15	6.67
9	Informatik, Hardware	5	20.00
10a	immaterielle Anlagen	5	20.00
10b	Informatik, Software	5	20.00
11a	Investitionsbeiträge für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe	nach Nutzungsdauer des finanzierten Objekts	
11b	Investitionsbeiträge an Private	5	20
12	Anlagen im Bau	-	-
13, 14	Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen	-	-
15	Abwasseranlagen	25	4.00
16	Abfallanlagen	25	4.00

kantonschwyz

BDO

VORGEHEN - PRÜFUNGSHANDLUNGEN BILANZANPASSUNGSBERICHT

§ 53 b) Eröffnungsbilanz

[1] Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist eine Eröffnungsbilanz mit dem dazugehörigen Bericht zu erstellen.
[2] Die Eröffnungsbilanz ist vom Gemeinderat zu beschliessen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.
[3] Prüfbericht und Beschluss unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

- Was ist zu prüfen?
- Wann ist die Eröffnungsbilanz zu prüfen?
- Wie ist zu prüfen?

kantonschwyz

BDO

Workshop B

PRÜFUNG EXISTENZ INTERNES KONTROLLSYSTEM

Seminar für Mitglieder von Rechnungsprüfungskommissionen Kanton Schwyz

kantonschwyz

Prüfung | Treuhand | Steuern | Beratung

BDO

AGENDA

Prüfung Existenz Internes Kontrollsystem

Inhalt
Gesetzliche Grundlagen
Berichterstattung
Zeitliche Planung
Bestandteile eines IKS
Vorgehen und Prüfungshandlungen
Aufgabe

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG)

II. Steuerung

§ 5 1. Controlling und Internes Kontrollsystem

[1] Die Gemeinden steuern die staatlichen Tätigkeiten durch ein zweckmässiges Controlling. Dieses umfasst die Zielsetzung, die Massnahmenplanung, die Umsetzung der Massnahmen und die Überprüfung des staatlichen Handelns.
[2] Das Controlling erstreckt sich insbesondere auf:
a) die Finanzen;
b) die Beteiligungen an Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts;
c) den Umgang mit Risiken, die das Gemeinwesen betreffen;
d) die Substanzerhaltung des Vermögens.
[3] Es ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen, das regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen umfasst.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden (FHV-BG)

§ 8 2. Internes Kontrollsystem

[1] Der Gemeinderat sorgt für ein zweckmässiges und risikoorientiertes internes Kontrollsystem (IKS).
[2] Er trifft die notwendigen regulatorischen, organisatorischen, betrieblichen und technischen Massnahmen, um:

a) ein wahrheitsgetreues Abbild der finanziellen Lage sicherzustellen;
b) die Einhaltung der massgebenden Gesetze und Vorschriften zu gewährleisten;
c) ein strafbares Verhalten zu verhindern;
d) Fehler zu erkennen, zu beheben und zu vermeiden;
e) die wesentlichen operativen Risiken in Bezug auf den Schutz des Vermögens zu eliminieren;
f) Effizienz und Effektivität der Geschäftstätigkeiten sicherzustellen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG)

§ 50 3. Rechnungsprüfungskommission
a) Aufgaben und Befugnisse

[1] Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt der Gemeinde und deren Anstalten.

[2] Sie prüft die Haushalts- und Buchführung und die Rechnungslegung in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht und prüft die Existenz des IKS.

[3] Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und kann die notwendigen Auskünfte einholen. Sie kann Sachverständige zur Prüfung beiziehen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG)

§ 51 b) Berichterstattung

[1] Die Rechnungsprüfungskommission berichtet

a) dem Gemeinderat detailliert über das Prüfergebnis;

b) den Stimmberechtigten in zusammengefasster Form über das Prüfergebnis und stellt Antrag zum Voranschlag, zu den Nachtragskrediten, zu den Ausgabenbewilligungen und deren Erhöhungen sowie zur Jahresrechnung.

[2] Sie hat vorgängig den Säckelmeister zu den in Aussicht genommenen Berichten und Anträgen anzuhören.

[3] Berichte und Anträge an die Gemeindeversammlung sind mit der Einladung zu versenden und zu veröffentlichen.

Workshop B

Prüfungsbericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde / des Bezirkes XX betreffend Jahresrechnung 202X

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang) für das Rechnungsjahr 202X geprüft.

Für die Jahresrechnung inklusive Internes Kontrollsystem ist der Gemeinderat / Bezirksrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in den Jahresrechnungen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Ausgaben der Jahresrechnungen mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsunterschiede sowie die Darstellung der Jahresrechnungen als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnungen den gesetzlichen Bestimmungen[1].

In Übereinstimmung mit § 8 der Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes Internes Kontrollsystem existiert[2].

Wir beantragen[3], die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen[4].

BERICHTERSTATTUNG

- **Existenz wird bejaht**
  - Es dürfen einzelne Schwächen oder Verbesserungspotenzial vorliegen

- **Existenz wird verneint**
  - Das IKS trägt in keiner Weise den Risiken der Gemeinde / des Bezirks Rechnung
  - In wesentlichen Bereichen keine schriftliche Dokumentation des IKS besteht oder das IKS in allen wesentlichen Bereichen nicht umgesetzt wird

- **Existenz wird mit Einschränkung(en) bejaht**
  - Bei einzelnen wesentlichen Prozessen fehlt jegliche IKS-Dokumentation oder die Ergebnisse der Prüfung zeigen, dass das IKS nicht umgesetzt ist

ZEITLICHE PLANUNG

Vorgehen

Aufgaben gemäss Gesetz	Bestandteile der Prüfungen
Ordentliche Prüfung	Prüfung der Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang
Zwischenprüfung	Prüfung Existenz IKS anhand von Schwerpunktprüfungen
Unangemeldete Prüfung	Ausserordentliche Prüfung z.B. Kassensturz

BESTANDTEILE EINES IKS

Bestandteile eines IKS

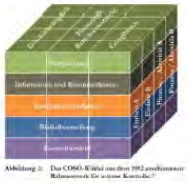

kantonschwyz

IKS	
Kontrollumfeld	Kontrollbewusstsein, Integrität, Kompetenzen und Verantwortungen, Verwaltungsrat, CG
Risikobeurteilung	Identifizierung, Bewertung und Bewältigung der wesentlichen unternehmensweiten Risiken
Kontrollaktivitäten	Verfahren und Weisungen, Zugriffsberechtigungen, Funktionentrennung, IT-Sicherheit, Vermögensschutz
Information & Kommunikation	Regelmässige interne und externe Kommunikation, Zugang zu Informationen, Reglemente, Weisungen, Wahrnehmung der Kontrollen
Überwachung	Controlling, MIS, Verwaltungsrat, IKS-Beurteilung

24

kantonschwyz

BDO

VORGEHEN UND PRÜFUNGSHANDLUNGEN

Kontrollumfeld

Was ist gemeint?

- Auch internes Umfeld genannt
- Kontrollen auf übergeordneter Ebene

Wie wird geprüft?

- Prüfung erfolgt anhand von Befragungen und Durchsicht der relevanten Unterlagen

Was wird geprüft?

- Sind Verantwortungen und Kompetenzen klar zugewiesen?
- Bestehen Unterschriftenregelungen?
- Sind Stellvertretungen geregelt?
- Sind Arbeitsabläufe dokumentiert?
- 4-Augenprinzp
- Funktionentrennung
- usw.

VORGEHEN UND PRÜFUNGSHANDLUNGEN

Risikobeurteilung

Was ist gemeint?

- Risikobeurteilung (operative Risiken – Prozessrisiken)

Wie wird geprüft?

- Prüfung erfolgt anhand von Befragungen und Durchsicht der relevanten Unterlagen

Was wird geprüft?

- Sind Organisation und Zuständigkeiten für die Risikobeurteilung klar?
- Sind die wesentlichen Risiken identifiziert und werden diese mit angemessenen Massnahmen überwacht und kontrolliert?
- Ist sichergestellt, dass eine periodische Überprüfung der Risiken erfolgt?

VORGEHEN UND PRÜFUNGSHANDLUNGEN

Kontrollaktivitäten

Was ist gemeint?

- Kontrollaktivitäten = gemeint sind die Kontrollen auf Prozessebene

Wie wird geprüft?

- Prüfung erfolgt anhand von Befragungen und der Durchsicht der relevanten Unterlagen
- Wurzelstichproben

Was wird geprüft?

- Prozesse anhand eines Mehrjahresplans werden geprüft
- Im IKS werden die Risiken und Kontrollen in den Prozessen dokumentiert. Die RPK prüft, ob die wesentlichen Risiken enthalten sind und ob die Kontrollen gemacht werden
- Nicht die Wirksamkeit der Kontrollen prüfen nur die Existenz!

VORGEHEN UND PRÜFUNGSHANDLUNGEN

Schlüsselprozesse

- Zahlungen / Flüssige Mittel
- Fakturierung / Debitoren / Steuer-Inkasso
- Leistungsbezug / Einkauf / Kreditoren
- Personaladministration / Löhne
- Berichterstattung / Rechnungslegung
- Budgetierung / Budget / Nachtragskredit
- Projekte / Verpflichtungs- und Zusatzkredite

- Achtung: die Checklisten sind momentan noch nach Funktionen gegliedert und nicht nach Prozessen

VORGEHEN UND PRÜFUNGSHANDLUNGEN

Prüfungshandlungen

- Prüfung Kontrollumfeld (internes Umfeld) -> jährliche Prüfung
- Prüfung Informatik -> jährliche Prüfung der Generellen IT Kontrollen
  1. Programmentwicklungen
  2. Datenbankanpassungen
  3. **Zugriff auf Programme und Daten**
  4. **Betrieb der Informatik**

- Prozess / Schwerpunktprüfungen -> nach einem Mehrjahresplan

AUFGABE

- Was sind die grössten Risiken beim Prozess Personalwesen und was sind mögliche Kontrollen dazu?

Workshop C

PRÜFUNG VORANSCHLAG UND AUSWIRKUNGEN NEUES FINANZHAUSHALTSGESETZ (NFHG)

Seminar für Mitglieder von Rechnungsprüfungskommissionen Kanton Schwyz

kantonschwyz

Prüfung | Treuhand | Steuern | Beratung

BDO

AGENDA

Prüfung Voranschlag und Auswirkungen nFHG

Inhalt
Voranschlag – Gesetzliche Grundlagen
Voranschlag und Finanzplan- Prüfung
Aufgaben
Auswirkungen neues Finanzhaushaltsgesetzes (nFHG)

PRÜFUNG VORANSCHLAG

Gesetzliche Grundlagen - Finanzplan

FHG – BG § 7

§ 7 3. Finanzplan

[1] Der jährlich zu erstellende Finanzplan dient der Planung und Steuerung der Finanzen.
[2] Der Finanzplan umfasst das Voranschlagsjahr und die drei anschliessenden Folgejahre. Er enthält namentlich:
a) die finanz- und wirtschaftspolitischen Eckdaten;
b) die Entwicklung der Finanzkennzahlen;
c) den Kommentar zur finanziellen Entwicklung;
d) den Voranschlag;
e) den geplanten Aufwand und Ertrag der Folgejahre.
[3] Die Gemeindeversammlung setzt den Voranschlag fest. Die übrigen Teile des Finanzplanes nimmt sie zur Kenntnis.

PRÜFUNG VORANSCHLAG

Darstellung

Altes Gesetz

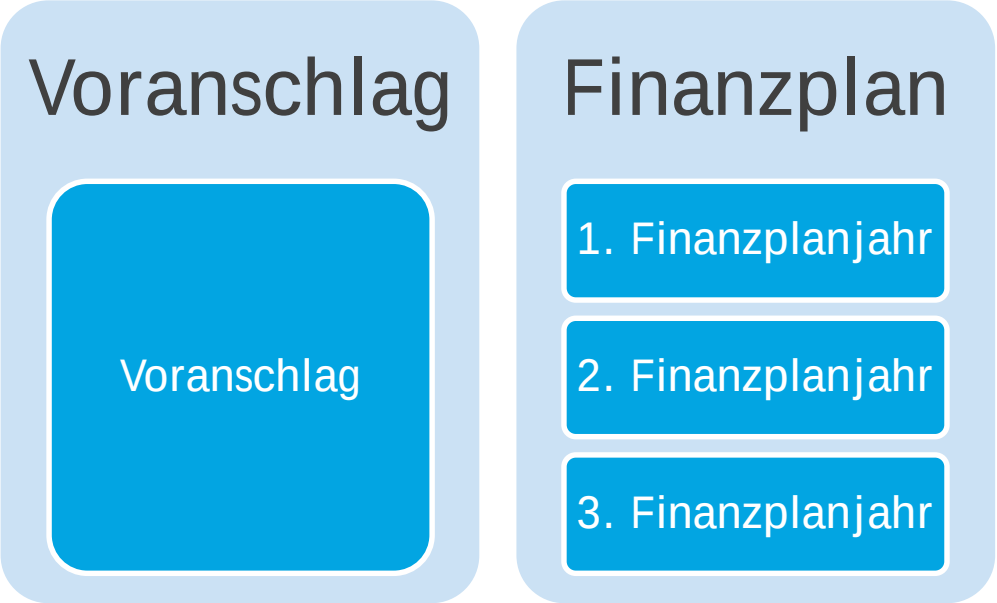

Neues Gesetz

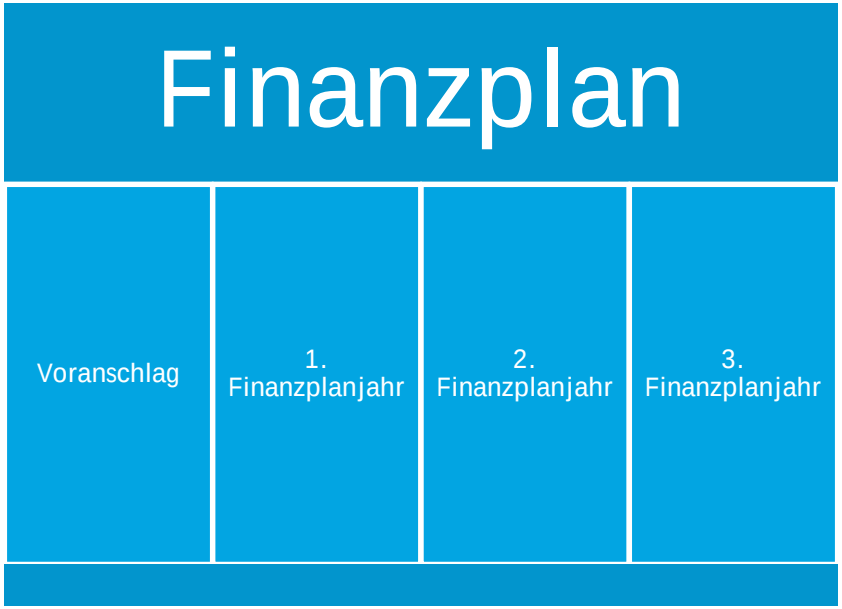

PRÜFUNG VORANSCHLAG

Gesetzliche Grundlagen - Grundsätze

FHG – BG § 8

§ 8 4. Voranschlag
a) Grundsätze

[1] Für jedes Kalenderjahr ist ein Voranschlag zu erstellen, der die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung umfasst.
[2] Es gelten die Grundsätze der Jährlichkeit, der Spezifikation, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung.
[3] Die Höhe des Steuerfusses richtet sich nach dem mittelfristigen Ausgleich im Sinne von § 6 Abs. 1.

PRÜFUNG VORANSCHLAG

Gesetzliche Grundlagen - Aufbau

FHG – BG § 9

§ 9 b) Aufbau

[1] Der Voranschlag ist nach der ordentlichen und detaillierten Darstellung im Sinne von § 4 Abs. 2 zu gliedern.

[2] Der Voranschlag für Anstalten mit Sonderrechnung ist beizufügen, sofern er von den Stimmberechtigten beschlossen wird.

PRÜFUNG VORANSCHLAG

Gesetzliche Grundlagen - Voranschlagskredit

FHG – BG § 10

§ 10 c) Voranschlagskredit

[1] Ein einzelner Voranschlagskredit umfasst den gesamten Aufwand eines Hauptkontos und entspricht der Summe der zugehörigen Detailkonten.
[2] Ein Voranschlagskredit ermächtigt, die Jahresrechnung im Voranschlagsjahr für den bezeichneten Zweck bis zum bewilligten Betrag zu belasten.
[3] Nicht beanspruchte Kredite verfallen.

PRÜFUNG VORANSCHLAG

Gesetzliche Grundlagen - Voranschlagskredit

Hauptkonten- Erfolgsrechnung

3	Aufwand	4	Ertrag
30	Personalaufwand	40	Fiskalertrag
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	41	Regalien und Konzessionen
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	42	Entgelte
34	Finanzaufwand	43	Verschiedene Erträge
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	44	Finanzertrag
36	Transferaufwand	45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
37	Durchlaufende Beiträge	46	Transferertrag
38	Ausserordentlicher Aufwand	47	Durchlaufende Beiträge
39	Interne Verrechnungen	48	Ausserordentlicher Ertrag
		49	Interne Verrechnungen

PRÜFUNG VORANSCHLAG

Gesetzliche Grundlagen - Voranschlagskredit

Hauptkonten- Investitionsrechnung

5	Investitionsausgaben	6	Investitionseinnahmen
50	Sachanlagen	60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	61	Rückerstattungen
52	Immaterielle Anlagen	62	Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen
54	Darlehen	63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	64	Rückzahlung von Darlehen
56	Eigene Investitionsbeiträge	65	Übertragung von Beteiligungen
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge
58	Ausserordentliche Investitionsausgaben	67	Durchlaufende Investitionsbeiträge
59	Übertrag an Bilanz	68	Ausserordentliche Investitionseinnahmen
		69	Übertrag an Bilanz

PRÜFUNG VORANSCHLAG

Voranschlagskredit - Neu

- nicht mehr an Einzelkonten gebunden
- innerhalb Sachkonto und Funktion kann kompensiert werden

- Möglich ist zum Beispiel:

✓ Kompensation innerhalb Funktion Primarstufe Sachkonto 30

- Nicht möglich ist zum Beispiel:

✗ Kompensation innerhalb Funktion Primarstufe Sachkonto 30 und 31

kantonschwyz

BDO

PRÜFUNG VORANSCHLAG

Voranschlagskredit - Neu

- Sachkonto 30
  - 300 – Behörden, Kommissionen und Richter
  - 301 – Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonal
  - 302 – Löhne der Lehrkräfte
  - 303 – Temporäre Arbeitskräfte
  - 304 – Zulagen
  - 305 – Arbeitgeberbeiträge
  - 306 – Arbeitgeberleistungen
  - 309 - Übriger Personalaufwand

PRÜFUNG VORANSCHLAG

Gesetzliche Grundlagen - Frist

FHG – BG § 11

[1] Der Voranschlag eines Kalenderjahres ist bis Mitte Dezember des vorangehenden Kalenderjahres zu beschliessen.
[2] Liegt zu Beginn des Kalenderjahres kein genehmigter Voranschlag vor, dürfen nur die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben vorgenommen werden. Es gilt der letzte rechtskräftig festgesetzte Steuerfuss.

PRÜFUNG VORANSCHLAG

Gesetzliche Grundlagen - Detaillierungsgrad

FHV – BG § 5

§ 5 5. Darstellung
a) Detaillierungsgrad

[1] Der Kontenrahmen gemäss dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell wird in Voranschlag, Finanzplan, Erfolgs- und Investitionsrechnung wie folgt aufgeschlüsselt:

a) in der ordentlichen Darstellung nach den zweistelligen Sachgruppen;
b) in der detaillierten Darstellung nach den dreistelligen Sachgruppen.

[2] Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Darstellung der Bilanz.

[3] Gegenüber der Aufsichtsbehörde oder der Rechnungsprüfungskommission müssen sämtliche Sachgruppen ausweisbar sein.

PRÜFUNG VORANSCHLAG

Gesetzliche Grundlagen - Vergleichbarkeit

FHV – BG § 6

§ 6 b) Vergleichbarkeit

[1] Im Finanzplan werden tabellarisch gegenübergestellt:
a) der zu genehmigende Voranschlag;
b) die Finanzplanjahre;
c) die letzte abgeschlossene Rechnung;
d) der letzte Voranschlag.
[2] In der Jahresrechnung werden tabellarisch gegenübergestellt:
a) die zu genehmigende Rechnung;
b) der dazugehörige Voranschlag;
c) die Rechnung des vorangehenden Jahres.

PRÜFUNG VORANSCHLAG

Gesetzliche Grundlagen - Nachtragskredite

FHG – BG § 12

§ 12 e) Nachtragskredite

[1] Fehlt für eine Ausgabe ein Voranschlagskredit oder reicht dieser nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen.
[2] Ein Nachtragskredit ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen. Hat der Aufschub einer Ausgabe gewichtige Nachteile zur Folge, darf der Gemeinderat anordnen, dass der Nachtragskredit vorzeitig beansprucht wird.
[3] Massgebend ist das Verfahren für den Voranschlag.

PRÜFUNG VORANSCHLAG

Gesetzliche Grundlagen – Kreditüberschreitung ohne Nachtragskredit

FHG – BG § 13

§ 13 f) Kreditüberschreitungen ohne Nachtragskredit

[1] Ein Nachtragskredit ist nicht erforderlich bei Kreditüberschreitungen für:

a) zwingende Ausgaben, die durch einen Rechtssatz des Bundes, des Kantons, des Bezirkes oder der Gemeinde gebunden sind;
b) die finanziellen Auswirkungen eines Gerichtsentscheides;
c) Notausgaben zur Gefahrenabwehr oder zur unaufschiebbaren Schadensbehebung;
d) Ausgaben, denen im selben Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Mehreinnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen;
e) Ausgaben, für die eine Ausgabenbewilligung der Stimmberechtigten vorliegt.

[2] Die Kreditüberschreitung ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

PRÜFUNG VORANSCHLAG

Prüfungshandlungen

- Was sind mögliche Prüfungshandlungen?
- Wie wurde der Voranschlag bisher geprüft?

PRÜFUNG VORANSCHLAG

Prüfungshandlungen - Erstellung

- Befragung
  1. Wie läuft der Budgetprozess ab? Wer hat mitgewirkt?
  2. Wurde der Voranschlag und Bericht vom Bezirksrat/Gemeinderat genehmigt?

PRÜFUNG VORANSCHLAG

Prüfungshandlungen - Allgemeines

- Befragung und Detailprüfungen (Stichprobenbasis)
  1. Bekannte Abweichungen berücksichtigt?
  2. Inhalte des Voranschlagkredits rechtmässig und finanziell vertretbar?
  3. Ist die Präsentation des Berichts zweckmässig (Umfang, Inhalt, Klarheit etc.)
  4. Bei Bedarf kritische Durchsicht der Kontodetails und stichprobenweise Prüfung der Budgetierungsgrundlagen
  5. Sind Abweichungen gegenüber den Vorjahren plausibel und transparent begründet?
  6. Sind die Berechnungen nachvollziehbar und dokumentiert?

PRÜFUNG VORANSCHLAG

Prüfungshandlungen – Andere Führungsinstrumente und Grundlagen

- Befragung und Detailprüfungen (Stichprobenbasis)
  1. Sind die Inhalte des Berichts aus längerfristigen Führungsinstrumenten (Finanzplan) abgeleitet?
  2. Sind die finanziellen Auswirkungen der Änderungen rechtlicher Grundlagen, der Konjunkturentwicklung und von politischen Vorhaben im Voranschlag vollständig enthalten?
  3. Werden die Vorschriften über die Abgrenzung zwischen der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung beachtet?
  4. Sind die Grundsätze der kommunalen Finanzpolitik aufgrund des FHG eingehalten?

PRÜFUNG VORANSCHLAG

Prüfungshandlungen – Erträge und Einnahmen

- Befragung und Detailprüfungen (Stichprobenbasis)
  1. Sind die budgetierten Erträge (Erfolgsrechnung) vollständig sowie begründet und ist deren Entwicklung über mehrere Jahre plausibel?
  2. Sind die budgetierten Einnahmen (Investitionsrechnung) vollständig sowie begründet und ist deren Entwicklung über mehrere Jahre plausibel?
  3. Basiert die Budgetierung der Steuereinnahmen auf zweckmässigen, plausiblen Grundlagen (Schätzung der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, anderes Zahlenmaterial wie Vorjahre, Kantonaler Finanzplan, Vergleichsbezirke, -gemeinden) und begründeten Annahmen?
  4. Ist der vom Bezirksrat / Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss in dieser Höhe notwendig?

PRÜFUNG VORANSCHLAG

Prüfungshandlungen – Aufwendungen und Ausgaben

- Befragung und Detailprüfungen (Stichprobenbasis)
  1. Ist die Entwicklung der einzelnen Aufwandpositionen sowie der Investitionsausgaben plausibel?
  2. Werden für grössere Aufwandpositionen und Ausgaben Richtofferten eingeholt oder transparente Schätzungen aufgrund von konkreten Projekten erstellt? → Unterlagen beiziehen und mit Voranschlag vergleichen.
  3. Wird bei regelmässigen / wiederholenden Aufträgen der Auftragnehmer gewechselt?
  4. Ist die Berechnung des Personalaufwandes dokumentiert und nachvollziehbar begründet?
  5. Ist die Berechnung der Abschreibungen und der Zinsaufwand dokumentiert und nachvollziehbar?

PRÜFUNG VORANSCHLAG

Prüfungshandlungen – Finanzkennzahlen

- Befragung und Detailprüfungen (Stichprobenbasis)
  1. Werden Finanzkennzahlen ausgewiesen (Finanzkennzahlen zum Voranschlag werden evtl. im Finanzplan ausgewiesen)?
  2. Stimmt die Berechnung der Finanzkennzahlen?
  3. Werden Massnahmen ergriffen, wenn die Finanzkennzahlen im Vergleich mit den vergleichbaren Gemeinden eine ungünstige finanzielle aufzeigen?
  4. Wird ein Bilanzfehlbetrag auf 5 Jahre abgeschrieben?
  5. Erlaubt die Finanz- und Konjunkturlage die Einstellung zusätzlicher Abschreibungen?
  6. Ist die Berechnung der für die Deckung des Finanzbedarfs notwendigen Mittelaufnahme plausibel?

PRÜFUNG FINANZPLAN

Prüfungshandlungen

- Was sind mögliche Prüfungshandlungen?
- Wie wurde der Finanzplan bisher geprüft?

PRÜFUNG FINANZPLAN

Prüfungshandlungen – Erstellung

- Befragung
  1. Wird der Finanzplan jährlich den neuen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten angepasst und der Bezirksgemeinde / Gemeindeversammlung unterbreitet?
  2. Haben alle Mitglieder des Bezirkrates / Gemeinderates bei der Erarbeitung des Finanzplanes mitgewirkt (z.B. Investitionen eingegeben, Änderungen hinterfragt etc.)?
  3. Wurde der Finanzplan vom Bezirkrat / Gemeinderat genehmigt?
  4. Wurde den Anregungen und / oder Bemerkungen der Bezirksgemeinde / Gemeindeversammlung zum Finanzplan aus Vorjahren genügend Rechnung getragen?
  5. Enthält der letzte Bericht Kommunaluntersuch keine oder nur unwesentliche Beanstandungen (= Hinweise) zum Finanzplan?

PRÜFUNG FINANZPLAN

Prüfungshandlungen – Allgemeines

- Befragung und Detailprüfungen (Stichprobenbasis)
  1. Sind die in der Finanzplanung enthaltenen Veränderungen gegenüber dem Voranschlag (Basis) plausibel und begründet?
  2. Sind die der Finanzplanung zugrunde liegenden Parameter (wie Teuerung, Bevölkerungs- und Steuerkraftwachstum etc.) plausibel?
  3. Weist der Finanzplan den notwendigen Detaillierungsgrad auf?
  4. Ist die Präsentation des Finanzplans zweckmässig (Umfang, Inhalt, Klarheit etc.)?

PRÜFUNG FINANZPLAN

Prüfungshandlungen – Aktualität

- Befragung und Detailprüfungen (Stichprobenbasis)
  1. Sind bereits bekannte Abweichungen der laufenden Rechnung gegenüber dem aktuellen Voranschlag und Finanzplan genügend berücksichtigt (z.B. mehr fakturierte Steuernachträge als budgetiert)?
  2. Sind die finanziellen Auswirkungen aus der Aufgabenplanung (Investitionen, Aufwände / Erträge) und aufgrund von politischen Vorhaben in der Finanzplanung vollständig enthalten?
  3. Sind die finanziellen Auswirkungen von Änderungen der Rechtsgrundlagen in der Finanzplanung enthalten?

PRÜFUNG FINANZPLAN

Prüfungshandlungen – Führungsinstrumente und Grundlagen

- Befragung und Detailprüfungen (Stichprobenbasis)
  1. Ist der Finanzplan strategiekonform und die aufgezeigte Entwicklung finanziell tragbar?
  2. Sind die Inhalte des Finanzplans aus übergeordneten Führungsinstrumenten (Leitbild, Vision, Strategien, finanzpolitische Grundsätze, Planungsberichte) abgeleitet (z.B. Entwicklungen Bevölkerungswachstum und Steuerfuss, etc.)?
  3. Sind die Grundsätze der kommunalen Finanzpolitik aufgrund des FHG (Gesetzmässigkeit, Dringlichkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit) eingehalten? → Falls nein, begründen.
  4. Ist der Finanzplan rechtmässig und finanziell vertretbar?
  5. Werden die Vorschriften über die Abgrenzung zwischen der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung beachtet?

PRÜFUNG FINANZPLAN

Prüfungshandlungen – Erträge und Einnahmen

- Befragung und Detailprüfungen (Stichprobenbasis)
  1. Sind die Erträge (Erfolgsrechnung) realistisch eingeschätzt und ist die Entwicklung über mehrere Jahre plausibel?
  2. Sind die Einnahmen (Investitionsrechnung) realistisch eingeschätzt und ist die Entwicklung über mehrere Jahre plausibel?
  3. Ist die Entwicklung des Finanzausgleichs nachvollziehbar und sind die Annahmen realistisch?

PRÜFUNG FINANZPLAN

Prüfungshandlungen – Aufwendungen und Ausgaben

- Befragung und Detailprüfungen (Stichprobenbasis)
  1. Sind die Aufwandspositionen (Erfolgsrechnung) notwendig sowie angemessen und ist die Entwicklung über mehrere Jahre plausibel?
  2. Sind die Ausgaben (Investitionsrechnung) notwendig sowie angemessen und ist die Entwicklung über mehrere Jahre plausibel?

PRÜFUNG FINANZPLAN

Prüfungshandlungen – Finanzkennzahlen

- Befragung und Detailprüfungen (Stichprobenbasis)
  1. Werden Finanzkennzahlen ausgewiesen?
  2. Stimmt die Berechnung der Finanzkennzahlen?
  3. Werden Massnahmen ergriffen, wenn die Finanzkennzahlen im Vergleich mit den vergleichbaren Gemeinden eine ungünstige finanzielle aufzeigen?
  4. Wird ein Bilanzfehlbetrag auf 5 Jahre abgeschrieben?
  5. Erlaubt die Finanz- und Konjunkturlage die Einstellung zusätzlicher Abschreibungen?

AUSWIRKUNGEN NEUES FINANZHAUSHALTSGESETZES

Änderungen bezogen auf Voranschlag

- true and fair view-Prinzip
- Laufende Rechnung heisst neu Erfolgsrechnung und wird in drei Stufen gegliedert:
  1. Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit
  2. Finanzergebnis
  3. ausserordentliches Ergebnis
- Investitionen bis CHF 75’000 im Einzelfall werden der Erfolgsrechnung, darüber liegende der Investitionsrechnung belastet
- Voranschlag auf Stufe Hauptkonten
- Neue Regelung betreffend zusätzlichen Abschreibungen (im Voranschlag enthalten oder sonst Nachtragskredit § 37 FHG)

Workshop C

SPEZIALFÄLLE / STOLPERSTEINE / OFFENE FRAGEN

Seminar für Mitglieder von Rechnungsprüfungskommissionen Kanton Schwyz

kantonschwyz

BDO

Prüfung | Treuhand | Steuern | Beratung

PRÜFUNGSPLANUNG – ANALYTISCHE PRÜFUNGEN

Frage:

Die Umstellung auf das nFHG wird Veränderungen in der Buchführung und Rechnungslegung und vielleicht sogar in der Organisation nach sich ziehen.

Was denken Sie, in welchen Bereichen wir die Umstellung einen «logischen» Einfluss auf den Voranschlages 2021 oder die Jahresrechnung 2021 haben? Diese bereits im Vorfeld der Prüfung zu antizipieren dient einerseits der Prüfungsplanung und der Art und Weise wie die erwarteten Veränderungen mit den Verantwortlichen der Rechnungsführung der Gemeinde oder des Bezirks geklärt oder thematisiert werden.

PRÜFUNGSPLANUNG – ANALYTISCHE PRÜFUNGEN

Lösungshinweise:

Erwartete Auswirkungen auf Voranschlag:

- **Konsequente Anwendung der Aktivierungsgrenze von TCHF 75:**
  - Reduktion des Aufwandes für Unterhalt und Ersatz Sachanlagen, Mobilien, Immobilien in der Erfolgsrechnung
  - Erhöhung Investitionsausgaben
  - Erhöhter Abschreibungsbedarf
- **Evt. tieferer Abschreibungsaufwand aufgrund Umstellung linearer Abschreibungssätze**
- **Gliederung Erfolgsrechnung (3-stufig)**

PRÜFUNGSPLANUNG – ANALYTISCHE PRÜFUNGEN

Lösungshinweise:

Erwartete Auswirkungen auf Jahresrechnung 2021:

- Erhöhung Wert gesamtes Eigenkapital
  - SF neu mehrheitlich im Eigenkapital
- Erhöhung frei verfügbares Eigenkapital per 31.12.2021
  - Umbuchung Neubewertungsreserven und Aufwertungsreserven ins freie Eigenkapital
  - Vorsicht: Reserven aus Neubewertung von Grundstücken bleiben bestehen
- Vergleichbarkeit zum Vorjahr in Erfolgsrechnung schwierig, da neuer Kontenplan
- Veränderungen Bilanz per 1.1.21 zu 31.12.20 mittels Bilanzanpassung nachgewiesen
- …

BILANZIERUNG FINANZ- UND VERWALTUNGSVERMÖGEN

Die Gemeinde verfügt über eine Liegenschaft, die durch die Gemeindeverwaltung benutzt wird (EG und 1. Stock). Die Stockwerke 2 und 3 sind an Private vermietet. Das Grundstück gehört der Gemeinde.

Frage:

Wo ist die Liegenschaft in der Bilanz der Gemeinde aufzuführen?

Was sind die Folgen einer Umgliederung bspw. vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

a) im Zeitpunkt der Bilanzanpassung per 1.1.2021?

b) per Ende 2021 – nach erfolgter Bilanzanpassung?

BILANZIERUNG FINANZ- UND VERWALTUNGSVERMÖGEN

Lösungshinweis

Wo ist die Liegenschaft in der Bilanz der Gemeinde aufzuführen?

- Ansatz Kriterium der mehrheitlichen Nutzung – wenn für Gemeindeverwaltung alles im Verwaltungsvermögen sonst im FV – Grundstück im VV der Gemeinde
- oder Splittung der Liegenschaft, wobei das Grundstück im VV der Gemeinde bilanziert wird – Finanzaufsicht bevorzugt Splitting!

BILANZIERUNG FINANZ- UND VERWALTUNGSVERMÖGEN

Lösungshinweis

Was sind die Folgen einer Umgliederung bspw. vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

a) im Zeitpunkt der Bilanzanpassung per 1.1.2021?

- Umgliederung im Rahmen der Bilanzanpassung möglich – keine Verbuchung über die Investitionsrechnung notwendig
- Neubewertung im Rahmen der Bilanzanpassung möglich – Neubewertungsreserve Finanzvermögen

b) per Ende 2021 – nach erfolgter Bilanzanpassung?

- Umbuchung über die Investitionsrechnung notwendig
- Einholen Nachtragskredit
- Neubewertung über die Erfolgsrechnung zu verbuchen

BEWERTUNG FINANZVERMÖGEN

§ 26 5. Bewertung der Aktiven
a) Finanzvermögen

[1] Der Verkehrswert des Finanzvermögens wird auf Basis der folgenden Werte und unter Berücksichtigung einer allfälligen Wertberichtigung ermittelt:

a) flüssige Mittel und Guthaben: Nominalwert;
b) festverzinsliche Wertpapiere, Darlehen und Hypotheken: Nominalwert;
c) Aktien und Anteilscheine: Jahresschlusskurs der Börse oder Steuerwert;
d) Liegenschaften: Anschaffungswert;
e) Vorräte: Einstandspreis.

[2] Die Buchwerte des Finanzvermögens werden jährlich überprüft und gegebenenfalls neu bewertet. Bei Sachanlagen erfolgt die Überprüfung alle fünf Jahre.

[3] Wesentliche Forderungen, deren Einzug gefährdet ist, sind entsprechend zu berichtigen. Sämtliche übrigen Guthaben sind jährlich im Umfang eines Abzuges von 5% zu berichtigen.

BEWERTUNG VON FINANZVERMÖGEN

Frage:

Wie prüfen Sie als RPK die «korrekte» Neu- oder Folgebewertung von Sachanlagen? Was ist bei der Neubewertung zu beachten?

BEWERTUNG VON FINANZVERMÖGEN

Lösungshinweis:

- Klärung Vorgehen und Konzept der Neu- oder Folgebewertung mit den Verantwortlichen der Gemeinde / des Bezirks und Beurteilung ob zweckmässig oder nicht
- Konkrete Plausibilisierung der ermittelten Werte
  - anhand eigener Kenntnisse
  - anhand vergleichbarer Transaktionen
  - Durchsicht der massgebenden Unterlagen
  - Eigene Berechnungen
- Vorsicht bei zu hoher Bewertung
  - Nach Umstellung auf nFHG erfolgen Bewertungskorrekturen erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung

FESTLEGEN RESTNUTZUNGSDAUER

Frage:

Die IT Hardware wird über fünf Jahre abgeschrieben (FHV-BG Anhang II). Das Ressort Bildung rechnet mit drei Jahren Nutzungsdauer für die Benützung von Tablets. Danach werden diese verkauft. Kann man trotzdem mit fünf Jahren rechnen und nach drei Jahren bei Verkauf den Restbetrag abschreiben?

BEWERTUNG VON FINANZVERMÖGEN

Lösungshinweis:

Falls Tablets vor Ende der Nutzungsdauer gemäss FHV veräussert werden, müssen diese zum entsprechenden Zeitpunkt ausserplanmässig abgeschrieben werden.

(oder kann in den Jahren 1 – 3 eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen werden, damit der Wert am Ende des dritten Jahres null ist?)

Evt. ergänzen, dass ausserplanmässige Abschreibungen zu den ordentlichen Abschreibungen zählen und daher nicht als a.o. Aufwand ausgewiesen werden müssen.

FESTLEGEN RESTNUTZUNGSDAUER

Frage:

Die Gemeinde X besitzt ein Schulhaus (Erstellungsjahr 1999). Der Restwert per 31.12.2020 beträgt 1 Mio. Franken.

Liegt ein Härtefall vor? Wie ist vorzugehen?

Wie ist vorzugehen, wenn Erstellungsjahr 1995?